



SLUB

Wir führen Wissen.

Protokoll zur Restitution von
NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (NS-Raubgut)

**Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung,
Kultursekretariat**

von Nadine Kulbe


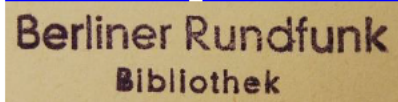
raubgut@slub-dresden.de

Provenienzforschung in der SLUB – 2020/25

Dresden, 4. Juni 2019

Die Recherchen fanden im Rahmen des von der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste geförderten Projekts „[NS-Raubgut in der SLUB \(Erwerbungen nach 1945\)](#)“ statt.

 Deutsches Zentrum
Kulturgutverluste

Signatur(en)	1.) 2.A.9790 (1977.01.03)
Bibliographische Angaben	Max Westphal, Handbuch für sozialistische Jugendarbeit, Berlin: Arbeiterjugend-Verl., 1928, 240 S., 8°
Heutiger Wert	■■■■■
Erwerbung durch die Sächsische Landesbibliothek Dresden	Geschenk, Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände 1977
Provenienz-Dokumentation	<p>Das Buch enthält folgendes (serielle) Provenienzmerkmal, das auf NS-Raubgut hinweist:</p> <p>Stempel (13572): Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung. Kultursekretariat</p>  <p>Darüber hinaus enthält das Buch weitere Merkmale:</p> <p>Stempel (5989): Berliner Rundfunk. Bibliothek</p>  <p>Signatur mit Zugangsjahr 1928 (ohne Bild), vermutlich: Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung. Kultursekretariat</p>
Historischer Befund	<p>Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzten sich die Freidenker für eine Trennung von Staat und Kirche ein und zählen zu den religionskritischen und religionspolitischen Bewegungen. Zu ihnen zählen auch die Lichtfreunde, die deutsch-katholischen bzw. freireligiösen Gemeinschaften, Monisten und Anhänger der Feuerbestattung.</p> <p>Die Freidenker-Bewegung war aufgrund zahlreicher parallel existierender Vereine, Abspaltungen und Neugründungen sehr heterogen und von verschiedenen bürgerlichen bzw. politischen Richtungen geprägt:</p> <p><i>bürgerlich (u.a.):</i> Deutscher Freidenker-Verband, –1933</p> <p><i>sozialdemokratisch:</i> Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung, 1927– Gemeinschaft Proletarischer Freidenker, 1922–1927 Zentralverband Proletarischer Freidenker, 1911–1922 Zentralverband Deutscher Freidenker, 1908–1911</p> <p><i>kommunistisch:</i></p>

	<p>Verband Proletarischer Freidenker, –1933</p> <p>1933 wurden alle freidenkerischen Vereine und Gemeinschaften von den Nationalsozialisten verboten, die freireligiösen Gemeinden erst 1934. Der Provenienzverlauf des Bücher nach seiner Enteignung ist unklar. Es lässt sich erst ab 1948 in der Bibliothek des Berliner Rundfunks, ab 1977 bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände nachweisen.¹</p>
<p>Quellen/Literatur (Das Abrufdatum der Links entspricht dem auf dem Titelblatt genannten Bearbeitungsstand.)</p>	<p>Cordula Reuss (Hg.), NS-Raubgut in der Universitätsbibliothek Leipzig : [Katalog zur Ausstellung in der Bibliotheca Albertina, 27. November 2011 bis 18. März 2012], Leipzig 2011</p> <p>Beate Berger, Freidenker und Monismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: Enno Bünz/Armin Kohnle (Hg.), Das religiöse Leipzig. Stadt und Glauben vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Leipzig 2013, S. 349-388</p> <p>Walter Lindemann u.a. (Hg.), Die proletarische Freidenker-Bewegung. Geschichte, Theorie u. Praxis, Münster 1980</p>
<p>Bereits erfolgte Restitutionen</p>	<p>unbekannt</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Auf Grundlage des Verbots des Verbandes für Freidenkertum und Feuerbestattung durch das nationalsozialistische Regime ist bei den vorliegenden Exemplaren davon auszugehen, dass es sich um einen ns-verfolgungsbedingten Entzug (NS-Raubgut) handelt.</p> <p>In diesem Fall sind die <i>Washington Principles</i>² anzuwenden, insbesondere die Punkte 4 und 8:</p> <p>„Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.“ (Punkt 4)</p> <p>„Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.“ (Punkt 8)</p> <p>In der <i>Gemeinsamen Erklärung</i>³ haben sich auch die Bundesländer den <i>Washington Principles</i> angeschlossen, für erwiesenes NS-Raubgut in öffentlichen Einrichtungen Restitutionen oder faire und gerechte Lösungen in die Wege zu leiten:</p>

¹ Bücher mit des Verbandes für Freidenkertum und Feuerbestattung finden sich in der Stabi Berlin.

² <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html> (08.05.2019).

³ <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/GemeinsameErklaerung.html> (08.05.2019).

	<p>„Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“</p> <p>Die SLUB betrachtet sich bei erwiesenem NS-Raubgut nicht als Eigentümerin des entsprechenden Kulturgutes und sondert es aus diesem Grund aus ihrem Bestand aus. Sobald Kulturgut aus dem Bestand einer Kultureinrichtung ausgesondert ist, erlischt auch die allgemeine Unterschutzstellung des Kulturgutes nach § 6 KGSG.</p> <p>Das Kulturgutschutzgesetz ist überdies nur im Fall eines Kulturgüter-Transfers ins Ausland anzuwenden. Bei Restitutionsen oder anderen fairen und gerechten Lösungen im Sinne der <i>Washington Principles</i>, wonach das Kulturgut innerhalb Deutschlands verbleibt, sollte analog §23 Absatz 3 KGSG vorgegangen werden. Demzufolge ist die Genehmigung für die dauerhafte Ausfuhr (Restitution) ins Ausland (analog Restitution im Inland) zu erteilen, „wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einem früheren Eigentümer aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.“</p>
Handlungsempfehlung	<p>Auf Grundlage der historischen Bewertung ist im vorliegenden Fall von ns-verfolgungsbedingtem Entzug auszugehen (NS-Raubgut). Eine Restitution an den nachfolgend aufgeführten Eigentümer ist vorzunehmen.</p> <p>Da Bücher dieser Provenienz auch in anderen Einrichtungen entdeckt werden konnten (vgl. Anm. 1), empfiehlt sich eine gemeinsame Restitution.</p>
Alteigentümer	Verband für Freidenkertum und Feuerbestattung, Kultursekretariat
Heutiger Eigentümer	Deutscher Freidenker-Verband e.V., Vorstand
Kontakt	<p>Deutscher Freidenker-Verband e.V.</p> <p>████████████████████</p> <p>████████████████</p> <p>████████████████████</p> <p>████████████████████</p>
Formale Schritte	<ul style="list-style-type: none"> - Anfrage Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – erfolgt, ██████████ - Digitalisierung – erfolgt - Meldung LostArt

Restitution oder andere Lösung	Rückgabe
-----------------------------------	----------

Stand: 4.6.2019